

Erlass des Ministeriums für Soziales und Gesundheit

zur Änderung des Erlasses des Ministeriums für Soziales und Gesundheit über die Etikettierung und das sonstige Erscheinungsbild von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und ihren Packungen

Gemäß dem Beschluss des Ministeriums für Soziales und Gesundheit
Die Abschnitte 22a und 22b des Erlasses des Ministeriums für Soziales und Gesundheit über die Etikettierung und das sonstige Erscheinungsbild von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und deren Packungen (591/2016), geändert durch das Erlass 296/2022, werden *geändert* und

Ein neues Kapitel 3c wird dem Erlass wie folgt *hinzugefügt*:

„Kapitel 3c

Zulässige Etikettierung und sonstiges Erscheinungsbild rauchloser Nikotinerzeugnisse und ihrer Packungen

Abschnitt 19i

Zulässige Etikettierung von Packungen rauchloser Nikotinerzeugnisse

Die Etikettierung nach § 39a Absatz 3 des Tabakgesetzes darf nicht mehr als einmal auf zwei Flächen einer Packungseinheit gedruckt werden. Die Etikettierung ist in der Schriftart Helvetica, die matt ist, und in der Farbe Pantone Cool Gray 2 C zu drucken. Die Etiketten dürfen eine maximale Punktgröße von 10 haben. Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts gelten jedoch nicht für den Barcode der Packungseinheit.

Der Produktname darf nicht auf mehr als eine Zeile gedruckt werden. Der mögliche Versionsname darf nicht auf mehr als eine Zeile unmittelbar unter dem Produktnamen gedruckt werden. Der Wortlaut des Produktnamens und jeder Versionsbezeichnung muss mit der Etikettierung gemäß § 39a Absatz 1 Nummer 5 des Tabakgesetzes übereinstimmen. Die Etikettierung besteht aus Kleinbuchstaben, mit Ausnahme des ersten Buchstabens.

Der Barcode auf der Packung eines rauchlosen Nikotinerzeugnisses unterliegt den Bestimmungen des § 19a Absatz 3.

Abschnitt 19j

Andere Erscheinungsmerkmale von Packungen rauchloser Nikotinerzeugnisse

Die Verpackungseinheit eines rauchlosen Nikotinprodukts muss:

- 1) die Form eines geraden kreisförmigen Zylinders haben;
- 2) die Farbe Pantone 448 C haben; die Farbe der Innenseite der Packung muss Pantone 448 C oder Weiß sein.
- 3) Plastik oder Karton mit einer glatten und matten Oberfläche sein.

Die Vorschriften des § 19b Absatz 4 gelten für das Umhüllungs- und Abreißband der Packung rauchloser Nikotinerzeugnisse.

Abschnitt 19k

Etikettierung und sonstiges Erscheinungsbild des rauchlosen Nikotinerzeugnisses

Rauchlose Nikotinprodukte dürfen nicht gefärbt sein. Sie müssen eine gleichmäßige, matte Oberfläche und eine einheitliche Zusammensetzung aufweisen.

Ein rauchfreies Nikotinprodukt, das in einer vordosierten Einheit verpackt ist, muss die Form eines Rechtecks haben. Das Material der Dosiereinheit muss weiß sein und darf keine Markierungen tragen.

§ 22 a

Verbot der Hervorhebung der Kennzeichnung

Die Etikettierung gemäß den Kapiteln 3a bis 3c darf nicht fett, kursiv, unterstrichen oder auf andere Weise hervorgehoben sein.

§ 22 b

Anbringung von Produktinformationsetiketten

Anstelle des Drucks dürfen die in Abschnitt 32 Unterabschnitt 3; Abschnitt 36 Unterabschnitt 4, § 36b Absatz 2; und § 39a Absatz 3 des Tabakgesetzes genannten Etiketten auf Packungen mit nicht entfernbaren Aufklebern angebracht werden.

Dieser Erlass tritt am [Datum] [Monat] 20xx in Kraft.

Helsinki, den xx xx 20xx

Minister für... Vorname Nachname

Titel Vorname Nachname